

ERIC WOLFGANG WAGNER, *Stiftungen des Mittelalters in sozialgeschichtlicher Perspektive : über neuere deutsche Forschungen*, in «Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento» (ISSN: 0392-0011), 27 (2001), pp. 639-655.

Url: <https://heyjoe.fbk.eu/index.php/anisig>

Questo articolo è stato digitalizzato dal progetto ASTRA - *Archivio della storiografia trentina*, grazie al finanziamento della Fondazione Caritro (Bando Archivi 2021). ASTRA è un progetto della Biblioteca Fondazione Bruno Kessler, in collaborazione con Accademia Roveretana degli Agiati, Fondazione Museo storico del Trentino, FBK-Istituto Storico Italo-Germanico, Museo Storico Italiano della Guerra (Rovereto), e Società di Studi Trentini di Scienze Storiche. ASTRA rende disponibili le versioni elettroniche delle maggiori riviste storiche del Trentino, all'interno del portale [HeyJoe](#) - *History, Religion and Philosophy Journals Online Access*.

This article has been digitised within the project ASTRA - *Archivio della storiografia trentina* through the generous support of Fondazione Caritro (Bando Archivi 2021). ASTRA is a Bruno Kessler Foundation Library project, run jointly with Accademia Roveretana degli Agiati, Fondazione Museo storico del Trentino, FBK-Italian-German Historical Institute, the Italian War History Museum (Rovereto), and Società di Studi Trentini di Scienze Storiche. ASTRA aims to make the most important journals of (and on) the Trentino area available in a free-to-access online space on the [HeyJoe](#) - *History, Religion and Philosophy Journals Online Access* platform.

Nota copyright

Tutto il materiale contenuto nel sito [HeyJoe](#), compreso il presente PDF, è rilasciato sotto licenza [Creative Commons](#) Attribuzione–Non commerciale–Non opere derivate 4.0 Internazionale. Pertanto è possibile liberamente scaricare, stampare, fotocopiare e distribuire questo articolo e gli altri presenti nel sito, purché si attribuisca in maniera corretta la paternità dell’opera, non la si utilizzi per fini commerciali e non la si trasformi o modifichi.

Copyright notice

All materials on the [HeyJoe](#) website, including the present PDF file, are made available under a [Creative Commons](#) Attribution–NonCommercial–NoDerivatives 4.0 International License. You are free to download, print, copy, and share this file and any other on this website, as long as you give appropriate credit. You may not use this material for commercial purposes. If you remix, transform, or build upon the material, you may not distribute the modified material.



Stiftungen des Mittelalters in sozialgeschichtlicher Perspektive

Über neuere deutsche Forschungen

von Wolfgang Eric Wagner

Als der römisch-deutsche König Friedrich der Schöne (1314-1330) am 24. Juni 1327 sein Testament aufsetzte, war er 38 Jahre alt¹. Aus heutiger Sicht möchte man meinen, noch kein Alter, um sein Vermächtnis abzufassen. Im Mittelalter schon, denn mit 38 Jahren konnte der Habsburger durchaus als betagt gelten. Wie aus tausenden anderen so spricht daher auch aus dem königlichen Testament die Einsicht, daß das Leben unentrinnbar vergänglich ist, der genaue Zeitpunkt des Todes jedoch ungewiß. Getreu dem Ausspruch des Propheten Jesaja (38,1) ordnete Friedrich deshalb schon zu Lebzeiten sein Haus und errichtete mit Rat und Zustimmung seiner Brüder ein *selgeret* für sich. Er bedachte zahlreiche Domstifte, Klöster und Spitäler im süddeutschen Teil des Reiches mit Geldlegaten, für die er als Gegenleistung die Feier einer regelmäßigen Seelmesse und seines Anniversars forderte.

Allein in seinen Herzogtümern Österreich und Steiermark erhielten 48 Klöster Zuwendungen in Höhe von 40 bis 200 Pfund Pfennigen². Auch diesen geistlichen Gemeinschaften wurden ewige Messen und die Feier des königlichen Jahrtags auferlegt. Insgesamt verteilte Friedrich auf diese Weise 4280 Pfund Wiener Pfennige und 1636 Mark Silber.

Die gesamte Summe sollte aus den Einnahmen der Maut in Enns bestritten werden. Mit der Realisation seiner umfangreichen testamentarischen

¹ Zu den Stiftungen, die das Testament Friedrichs des Schönen enthält, vgl. K. PROETEL, *Großes Werk eines «kleinen Königs». Das Vermächtnis Friedrichs des Schönen zwischen Disposition und Durchführung*, in M. BORGOLTE (ed), *Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Berlin 2000, S. 59-95, mit Edition des Testamentes und von Seitenzeugnissen im Anhang, S. 79-95.

² Zum Vergleich: Ein Universitätsprofessor für Theologie bezog damals ein Jahresgehalt von ca. 100 bis 150 Pfund Pfennigen.

Verfügungen beauftragte der König drei Äbte und einen Prior, denen er als Aktionsräume jeweils zu zweit die Gebiete diesseits und jenseits des Lechs zuteilte. Seine Gemahlin und seine Geschwister sollten die geistlichen Herren dabei unterstützen. Und tatsächlich ist es ihnen wohl gelungen, Friedrichs ambitioniertes Vorhaben umzusetzen. Immerhin fast 60 Quitungen und rund 100 Reverse sind überliefert, mit denen die jeweiligen Empfänger z.T. noch zu Lebzeiten Friedrichs den Erhalt der ausgesetzten Geldbeträge bestätigten und sich zum Vollzug der liturgischen Auflagen verpflichteten, die dafür von ihnen gefordert worden waren. Darüber hinaus belegen entsprechende Einträge in den Memorialbüchern zahlreicher bestifteter Gemeinschaften, daß der Auftrag, den Friedrich in seinem Letzten Willen formuliert hatte, dort in die Tat umgesetzt worden ist und sein Andenken somit feierlich gepflegt wurde.

Friedrich der Schöne wird von der Geschichtsschreibung in der Regel als «unselbständig, politisch inaktiv und ideenlos» und als erfolgloser Gegenkönig Ludwigs des Bayern (1314-1347) charakterisiert. Hier erscheint er jedoch in einem völlig anderen Licht. Sein Testament und vor allem die im voraus bedachte Umsetzung zeugt von seiner Fähigkeit zu planmäßigem und systematischem Handeln. Der Habsburger erlangte damit zumindest in seinem Herrschaftsbereich, wenn auch erst nach seinem Tod, eine Anerkennung, die ihm zu Lebzeiten auf Reichsebene versagt geblieben war: die dauerhaft wiederholte Erinnerung an ihn als römisch-deutschen König³.

Die Voraussetzung für seinen wenigstens postmortalen Erfolg hatte dabei Friedrichs breit gestreute Stiftungstätigkeit gebildet. Mit seinen Geldlegaten hatte der Habsburger viele geistliche Gemeinschaften in seinem Herrschaftsbereich zum dauernden Gebetsgedenken für ihn verpflichtet. Gemeinsam mit seinen Testamentsvollstreckern war es Friedrich so gelungen, ein dichtes Netz von Gedenkbeziehungen zu knüpfen. Man muß sich nur einmal vorstellen, daß nicht nur einmal im Jahr, sondern wöchentlich an verschiedenen Orten zugleich feierliche Gottesdienste für den verstorbenen König abgehalten wurden!

Diese Wechselbeziehung, die auf Dauer angelegt war, mit all ihren Auswirkungen hat zuerst Michael Borgolte ins Zentrum seiner Untersuchungen

³ Vgl. K. PROETEL, *Großes Werk eines «kleinen Königs»*, S. 60 f. Zur Stiftungstätigkeit Ludwigs des Bayern siehe M. MENZEL, *Die Memoria Kaiser Ludwigs des Bayern*, in W. KOCH - A. SCHMID - W. VOLKERT (edd), *Auxilia Historica. Festschrift für Peter Acht zum 90. Geburtstag*, München 2001, S. 247-283.

gerückt⁴. Er vollzog damit einen forschungsstrategischen Perspektivenwechsel, nämlich weg von den rechtshistorischen Versuchen, Stiftungen nach ihren Formen und Ausprägungen zu kategorisieren und zu systematisieren. An deren Stelle trat die Analyse der durch die Stiftungen begründeten menschlichen Bindungen, mithin eine dezidiert sozialgeschichtliche Betrachtungsweise. Stiftungen werden seither nicht mehr nur als isolierte Rechtsgebilde betrachtet, sondern in ihren Wechselwirkungen mit den Lebensbereichen untersucht, die sie umgaben. Analysen von Stiftungen, so hat sich gezeigt, können wesentliche Aspekte zur Geschichte auch größerer sozialer Einheiten beitragen, etwa zu Klöstern und Stiftskirchen⁵, Spitälern und Armenhäusern⁶, Universitäten und Kollegien⁷ und sogar Städten und

⁴ M. BORGOLTE, *Die Stiftungen des Mittelalters in rechts- und sozialhistorischer Sicht*, in «Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung», 74, 1988, S. 71-94; DERS., *Stiftergrab und Eigenkirche. Ein Begriffspaar der Mittelalterarchäologie in historischer Kritik*, in «Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters», 13, 1985, S. 27-38; DERS., «Totale Geschichte» des Mittelalters? *Das Beispiel der Stiftungen. Antrittsvorlesung*, 2. Juni 1993, Berlin 1993; DERS., *Stiftungen des Mittelalters im Spannungsfeld von Herrschaft und Genossenschaft*, in D. GEUENICH - O.G. OEXLE (edd), *Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters*, Göttingen 1994, S. 267-285, hier S. 267-270.

⁵ Zur Stiftung von Klöstern und Stiften siehe H. ZIELINSKI, *Die Kloster- und Kirchen Gründungen der Karolinger*, in I. CRUSIUS (ed), *Beiträge zu Geschichte und Struktur der mittelalterlichen Germania Sacra*, Göttingen 1989, S. 95-134; I. HEIDRICH, *Die kirchlichen Stiftungen der frühen Karolinger in der ausgehenden Karolingerzeit und unter Otto I.*, in R. SCHIEFFER (ed), *Beiträge zur Geschichte des Regnum Francorum. Referate beim Wissenschaftlichen Colloquium zum 75. Geburtstag von Eugen Ewig am 28. Mai 1988*, Sigmaringen 1990, S. 131-147; M. BORGOLTE, *Die mittelalterliche Kirche*, München 1992, S. 120-122.

⁶ Zur Stiftung von Spitälern und Armenhäusern siehe J. BERGER, *Spital und Seelhaus. Entstehung und Wandel wohltätiger Stiftungen für das Seelenheil am Beispiel der «Dreikönigskapelle» und «Vöblins Klösterle» in der Reichsstadt Memmingen*, in «Memminger Geschichtsblätter», 1993-96, S. 63-123; R. ENDRES, *Armenstiftungen und Armenschulen in Nürnberg in der Frühneuzeit*, in «Jahrbuch für fränkische Landesforschung», 53, 1993, S. 55-64; F. REXROTH, *Armut und Memoria im spätmittelalterlichen London*, in D. GEUENICH - O.G. OEXLE (edd), *Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters*, S. 336-360; Th. KLEINKNECHT, *Entstehung und Verwaltung von Stiftungen als Gegenstand historischer Forschung*, in F.-J. JAKOBI - H. LAMBACHER - J. METZDORF - U. WINZER (edd), *Stiftungen und Armenfürsorge in Münster vor 1800*, Münster 1996, S. 9-25.

⁷ Zu Universitäts- und Kollegienstiftungen siehe M. BORGOLTE, *Die Rolle des Stifters bei der Gründung mittelalterlicher Universitäten, erörtert am Beispiel Freiburgs und Basels*, in «Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde», 85, 1985, S. 85-119; DERS., *Freiburg als habsburgische Universitätsgründung*, in «Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins 'Schau-ins-Land'», 107, 1988, S. 33-50; F. REXROTH, *Deutsche Universitätsstiftungen von Prag bis Köln. Die Intentionen des Stifters und die Wege und Chancen ihrer Verwirklichung im spätmittelalterlichen deutschen Territorialstaat*, Köln - Wien 1992; DERS., *Städtisches Bürgertum und landesherrliche Universitätsstiftung in Wien und Freiburg*, in H. DUCHHARDT (ed), *Stadt*

Territorien⁸. Das Beispiel der Stiftungspraxis Friedrichs des Schönen wurde deshalb so ausführlich referiert, weil es besonders geeignet erscheint, die Tragweite des mittelalterlichen Stiftungswesens etwa im Hinblick auf die spätmittelalterliche Territorienbildung zu verdeutlichen⁹.

Stiftungen sind ein Phänomen, das nicht nur kulturelle, sondern auch Epochengrenzen überschreitet, sie begegnen in der islamischen Welt, im ostkirchlich-byzantinischen Bereich sowie im lateinischen Christentum, und das von der römisch-heidnischen Antike bis heute¹⁰. Stiften heißt nach allgemeinem Verständnis, daß sich eine Person oder Gruppe im Idealfall vollständig und auf ewig von einem bestimmten Vermögenswert trennt, der in seinem Bestand möglichst unangetastet zu bleiben hat und nur mit

und Universität, Köln - Weimar - Wien 1993, S. 13-31; W.E. WAGNER, *Universitätsstift und Kollegium in Prag, Wien und Heidelberg. Eine vergleichende Untersuchung spätmittelalterlicher Stiftungen im Spannungsfeld von Herrschaft und Genossenschaft*, Berlin 1999.

⁸ Zur Stiftungstätigkeit in Städten und Territorien siehe R. KIESSLING, *Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt*, Augsburg 1971; S. PRESUHN, *Seelenheil und Armensorge. Stiftungen Bremer Familien im 14. Jahrhundert*, in «Bremisches Jahrbuch», 72, 1993, S. 34-50; R. FUHRMANN, *Kirche und Dorf. Religiöse Bedürfnisse und kirchliche Stiftung auf dem Lande vor der Reformation*, Stuttgart - Jena - New York 1995; D. POECK, «*Omnes stabimus ante tribunal Christi*». *Stiftung, Gedenken und Gemeinschaft in Pommern*, in W. BUCHHOLZ - G. MANGELSDORF (edd), *Land am Meer. Pommern im Spiegel seiner Geschichte. Roderich Schmidt zum 70. Geburtstag*, Köln - Weimar - Wien 1995, S. 215-268; R. LUSIARDI, *Stiftung und städtische Gesellschaft. Religiöse und soziale Aspekte des Stiftungsverhaltens im spätmittelalterlichen Stralsund*, Berlin 2000.

⁹ Zu ganz ähnlich gelagerten Fällen vgl. Th. STRAUB, *Die Hausstiftung der Wittelsbacher in Ingolstadt*, in «Sammelblatt des Historischen Vereins Ingolstadt», 87, 1978, S. 22-144, sowie M. MENZEL, *Die Memoria Kaiser Ludwigs des Bayern*, in W. KOCH - A. SCHMID - W. VOLKERT (edd), *Auxilia Historica*, S. 247-283.

¹⁰ Vgl. M. BORGOLTE - P. SCHREINER - S. FAROQHI, Art. *Stiftung*, in *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 8, München 1997, Sp. S. 178-182; M. BORGOLTE, Art. *Stiftungen, kirchliche I*, in *Theologische Realenzyklopädie*, Bd. 32, Berlin - New York, S. 167 f.; M. RASSEM, *Entwurf einer Stiftungslehre*, Graz 1952; DERS., *Die Idee der Stiftung im Islam*, in «DUZ Universitätszeitung», 43, 1987, S. 1-2, S. 16 f.; E.F. BRUCK, *Die Stiftungen für die Toten in Recht, Religion und politischem Denken der Römer*, in DERS., *Über römisches Recht im Rahmen der Kulturgeschichte*, Berlin - Göttingen - Hamburg 1954, S. 46-100; M. BORGOLTE, *Freigelassene im Dienst der Memoria. Kulturtradition und Kultwandel zwischen Antike und Mittelalter*, in «Frühmittelalterliche Studien», 17, 1983, S. 234-250; G. SCHIEBLER, *Jüdische Stiftungen in Frankfurt am Main. Stiftungen, Schenkungen, Organisationen und Vereine mit Kurzbiographien jüdischer Bürger*, hrsg. von A. LUSTIGER, Frankfurt a.M. 1988, Neudruck Sigmaringen 1994; M. BORGOLTE, *Gedenken Gottes und Memoria der Menschen. Zum Stiftungswesen im abendländischen Mittelalter*, in A. NEUWIRTH (ed), *Memoria. Kulturelle Erinnerung und Formen ihrer Bewahrung im Islam und seinem Umfeld*, im Druck.

dessen immer wiederkehrenden Erträgen ein festgelegter Zweck auf Dauer verfolgt werden soll. Diese allgemein gehaltene Definition wird auch in den meisten Untersuchungen zum mittelalterlichen Stiftungswesen verwendet, gleich ob sie aus rechtshistorischer oder allgemeinhistorischer Perspektive auf das Phänomen blicken¹¹. Die Begriffsbestimmung enthält drei wesentliche Komponenten, die den Funktionszusammenhang von Stiftungen beschreiben: 1. die Dotation, also die wirtschaftliche Grundausstattung einer Stiftung; 2. die Zwecksetzungen, die an Stiftungen geknüpft wurden und in denen die Absichten ihrer Urheber sichtbar werden; sowie 3. das Element der Dauerhaftigkeit, als die grundlegende zeitliche Dimension bei der Anlage von Stiftungen. Von diesen drei Komponenten gehen jeweils eigene sozialgeschichtliche Forschungsansätze aus, die an ausgewählten Beispielen im folgenden näher erläutert werden sollen.

1. Die Dotation

Der «soziale Mechanismus» mittelalterlicher Stiftungen besteht darin, durch eine materielle Gabe, die aus Landgütern, Immobilien, Kunstgegenständen bestehen kann, oder eben wie im Falle Friedrichs des Schönen durch bestimmte Geldbeträge die bedachten Kleriker zu praktischen und spirituellen Gegenleistungen zu verpflichten. Dabei ging es allerdings nicht nur um einen einmaligen Tauschvorgang im Sinne des *date et dabitur vobis*, wie es Jesus nach dem Zeugnis des Lukas (6,38) seinen Jüngern ans Herz gelegt hat. Die Stiftung stellt vielmehr einen Spezialfall des Gabentausches dar, insofern nämlich als die Wohltat nicht nur einmalig, sondern immer und immer wieder gegeben und erwidert werden sollte. So entstand eine dauerhafte Bindung zwischen dem Stifter und den Empfängern, die jedes Jahr aufs neue aktiviert wurde, nämlich immer dann, wenn die Erträge aus dem Stiftungsgut und damit die erbetene Gegenleistung fällig wurden¹².

Wie bei der Rechtsgeschichte richtete sich auch das sozialgeschichtliche Forschungsinteresse zuerst auf diejenigen Quellen, durch die Stiftungen

¹¹ R. SCHULZE, Art. *Stiftungsrecht*, in *Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1980-1990; DERS., *Historischer Hintergrund des Stiftungsrechts*, in R. HAUER - R. GOERDELER - K. KREUSER - W. VON PÖLNITZ-EGLOFFSTEIN (edd), *Deutsches Stiftungswesen 1977-1988. Wissenschaft und Praxis*, Augsburg - Bonn 1989, S. 29-59.

¹² K. SCHMID, *Stiftungen für das Seelenheil*, in K. SCHMID (ed), *Gedächtnis, das Gemeinschaft stiftet*, München - Zürich 1985, S. 51-73, hier S. 59; M. BORGOLTE, «Totale Geschichte» des Mittelalters?, S. 3 f.

errichtet wurden, also auf Urkunden¹³, Testamente¹⁴, Stiftungsbriefe und Reverse¹⁵. Anders als bei der rechtshistorischen Herangehensweise stand dabei jedoch nicht mehr das Rechtsgeschäft an sich im Mittelpunkt, sondern eben die wechselseitige Beziehung die durch den Gabentausch zwischen Einzelpersonen und Gruppen begründet wurde.

Eine hinreichende Ausstattung war eine entscheidende Bedingung für den dauerhaften Bestand einer Stiftung. Die Art der Dotation und die Beschaffenheit der Dotationsgüter entschieden einerseits über ihre Überlebensfähigkeit und andererseits über den Grad an Selbständigkeit der

¹³ E. EWIG, *Der Gebetsdienst der Kirchen in den Urkunden der späteren Karolinger*, in H. MAURER - H. PATZE (edd), *Festschrift für Berent Schwineköper*, Sigmaringen 1982, S. 45-86; DERS., *Remarques sur la stipulation de la prière dans les chartes de Charles le Chauve*, in R. LEJEUNE - J. DECKERS (edd), *Clio et son regard. Mélanges d'histoire, d'histoire de l'art et d'archéologie offerts à Jacques Stiennon*, Liège 1982, S. 221-233; DERS., *Die Gebetsklausel für König und Reich in den merowingischen Königsurkunden*, in H. MAURER - J. WOLLASCH (edd), *Tradition als historische Kraft. Interdisziplinäre Forschungen zur Geschichte des früheren Mittelalters*, Berlin - New York 1982, S. 87-99; K. SCHMID, *Salische Gedenkstiftungen für fideles, servientes und milites*, in L. FENSKE - W. RÖSENER - Th. ZOTZ (edd), *Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift Josef Fleckenstein*, Sigmaringen 1984, S. 245-264; DERS., *Die Sorge der Salier um ihre Memoria*, in K. SCHMID - J. WOLLASCH (edd), *Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter*, München 1984, S. 666-726; M. BORGOLTE, *Gedenkstiftungen in St. Galler Urkunden*, in K. SCHMID - J. WOLLASCH (edd), *Memoria*, S. 578-602; DERS., *Die Stiftungsurkunden Heinrichs II. Eine Studie zum Handlungsspielraum des letzten Liudolfingers*, in K.R. SCHNITH - R. PAULER (edd), *Festschrift für Eduard Hlawitschka zum 65. Geburtstag*, Kallmünz 1993, S. 231-250; W. WAGNER, *Das Gebetsgedenken der Liudolfinger im Spiegel der Königs- und Kaiserurkunden von Heinrich I. bis zu Otto III.*, in «Archiv für Diplomatik», 40, 1994, S. 1-78; M. BORGOLTE, *Der König als Stifter. Streiflichter auf die Geschichte des Willens*, in DERS. (ed), *Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten*, S. 39-58.

¹⁴ G. SCHULZ, *Testamente des späten Mittelalters aus dem Mittelrheingebiet. Eine Untersuchung in rechts- und kulturgeschichtlicher Hinsicht*, Mainz 1976; M. BORGOLTE, *Felix est homo ille, qui amicos bonos relinquit. Zur sozialen Gestaltungskraft letztwilliger Verfügungen am Beispiel Bischof Bertrams von Le Mans (616)*, in H. MAURER - H. PATZE (edd), *Festschrift für Berent Schwineköper*, S. 5-18; P. BAUR, *Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz*, Sigmaringen 1989; B. KLOSTERBERG, *Zur Ehre Gottes und zum Wohl der Familie. Kölner Testamente von Laien und Klerikern im Spätmittelalter*, Köln 1995; G. SIGNORI, *Vorsorgen – Vererben – Erinnern. Kinder- und familienlose Erblasser in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters*, Göttingen 2001.

¹⁵ F. NEISKE, *Funktion und Praxis der Schriftlichkeit im klösterlichen Totengedenken*, in C.M. KASPER - K. SCHREINER (edd), *Viva vox und ratio scripta. Mündliche und schriftliche Kommunikationsformen im Mönchtum des Mittelalters*, Münster 1997, S. 97-118; W.E. WAGNER, *Von der Stiftungsurkunde zum Anniversarbuchseintrag. Beobachtungen zur Anlage des Liber oblationum et anniversarium (1442 - ca. 1480) im Wiener Schottenkloster*, in M. BORGOLTE (ed), *Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten*, S. 145-170.

zugeeigneten Vermögenseinheit und damit über das Maß wirtschaftlicher Unabhängigkeit der Stiftung von ihrem Urheber. Es machte schließlich einen Unterschied, ob der Stiftungsempfänger eine bestimmte Geldsumme sogleich vollständig zur Anlage erhielt oder ob er sich mit zyklisch wiederkehrenden Beträgen, etwa aus der königlichen Schatulle oder einer Zolleinnahmestelle, begnügen mußte. Laut kanonischem Recht war jeder Stifter zwar theoretisch dazu verpflichtet, das aus seinem Eigentum stammende, hinreichende Gut irreversibel zu übertragen. Aber unzählige Konflikte zwischen Stiftern und ihren Erben auf der einen und den Empfängern auf der anderen Seite belegen die Versuche, die Dotationsgüter zurückzuerlangen oder über sie Druck auszuüben. Denn durch Stiftungen wurden dem Wirtschaftskreislauf ja beträchtliche Vermögenskomplexe dauerhaft entzogen, indem sie zweckgebunden festgelegt waren.

Mit der Hergabe eines wirtschaftlichen Substrats für einen genau umrissenen Zweck allein war die Dotation zudem noch keineswegs abgeschlossen. Denn nun mußten die Empfänger einen Weg finden, das Erhaltene gewinnbringend anzulegen, damit aus den Erträgen und Einkünften, die so erzielt wurden, der Stiftungsauftrag erfüllt werden konnte. Ob nun der Grund- oder Kapitalbesitz, den sie erhalten hatten, mit diesem Ziel verliehen oder angelegt wurde, in jedem Fall zog dies zugleich weitere Kontakte und Personenbeziehungen nach sich, die durch den Stiftungsvorgang geknüpft oder bekräftigt wurden. Von der Anlage bis zur Einziehung der Erlöse war mithin eine effektive Verwaltung der Stiftungsgüter nötig, um die Weiterexistenz der Stiftung und somit die kontinuierliche Umsetzung des Stiftungsziels zu sichern.

2. Die Stiftungszwecke

Das Spektrum der Stiftungsziele, die im Mittelalter angestrebt und realisiert wurden, reicht vom Ausbau des Kirchenwesens durch Kloster- und Stiftsgründungen und der Vermehrung des Gottesdienstes durch Predikatur- oder Meßstiftungen über die Linderung sozialer Notlagen mit Hilfe von Spitalgründungen und Armensorge bis zur Förderung von Kunst und Bildung mittels Einrichtung von Stipendien und Universitätsgründungen¹⁶.

¹⁶ Zu den einzelnen Stiftungszwecken vgl. die oben, in den Anmerkungen 5-8 genannte Literatur. Zum Verhältnis von Kunst, Stiftung und Selbstdarstellung siehe G. JARITZ, *Seelenheil und Sachkultur. Gedanken zur Beziehung Mensch-Objekt im späten Mittelalter*, in *Europäische Sachkultur des Mittelalters*, Wien 1980, S. 57-81; *Materielle Kultur und religiöse Stiftung im Spätmittelalter. Internationales Round-Table-Gespräch Krems an der*

Eines war indes allen Vorhaben, die von mittelalterlichen Stiftern verfolgt wurden, gemeinsam: eine religiös geprägte Sinngebung, vor allem durch das Motiv der *caritas*, der christlichen Mildtätigkeit. Um die vielgestaltigen Ausprägungen stifterlicher christlicher Wohltätigkeit zusammenzufassen, faßt man sie in der Forschung unter dem Quellenbegriff *piae causae*¹⁷. Und darin unterschieden sich die Stiftungen seit der Christianisierung des Imperiums von denen der klassischen Antike. Allerdings sind dadurch auch die Zwecksetzungen der Stifter zumeist kaum zu trennen von den Motiven, die sie dabei bewegt haben. Stiftungszwecke, so darf man wohl verallgemeinernd sagen, implizieren immer auch die lebensweltlichen Anliegen ihrer Initiatoren, verbunden mit ihren religiösen Sorgen. Will man die Vielzahl mittelalterlicher Stifterintentionen inhaltlich ordnen, so erscheint es daher noch am ehesten adäquat, unter religiösem Gesichtspunkt zu unterscheiden zwischen mehr auf das Leben im Jenseits orientierten Absichten einestils und stärker auf das Leben im Diesseits bezogenen anderenstils.

Auf das Leben im Jenseits ausgerichtete Stiftungen sollten in der Regel vor allem dem Seelenheil ihrer Urheber dienen, wobei aber oft auch deren Vorfahren und Nachkommen mit eingeschlossen wurden¹⁸. Philippe Ariès hat in diesem Zusammenhang auf einen weiteren wichtigen Unterschied zwischen der antiken, der mittelalterlichen und der modernen Wohltätigkeit mittels Stiftungen aufmerksam gemacht: Eine der Haupteigentümlichkeiten der mittelalterlichen Gesellschaft sei eine in der Antike wie in den Industriegesellschaften unbekannte Beziehung zwischen der Einstellung zum Reichtum und der zum Tode. Geradezu Qualen habe dem Menschen die Vorstellung bereitet, im Augenblick des Todes seine Reichtümer einzubüßen. Andererseits war es jedoch genau diese zerstörerische Leidenschaft, die *avaritia*, die ihn als Christen der ewigen Verdammnis auslieferte. Als Ausweg habe die Kirche seit dem 13. Jahrhundert das «Seelgerät»

Donau 26. September 1988, Wien 1990; C. SCHLEIF, *Donatio et Memoria. Stifter, Stiftungen und Motivationen an Beispielen aus der Lorenzkirche in Nürnberg*, München 1990; H. KAMP, *Memoria und Selbstdarstellung. Die Stiftungen des burgundischen Kanzlers Rolin*, Sigmaringen 1993; Ch. SAUER, *Fundatio und Memoria. Stifter und Klostergründer im Bild 1100 bis 1350*, Göttingen 1993; W. SCHMID, *Stifter und Auftraggeber im spätmittelalterlichen Köln*, Köln 1994.

¹⁷ H.-R. HAGEMANN, *Die Stellung der Piae Causae nach justinianischem Rechte*, Basel 1953. Vgl. hierzu M. BORGOLTE, *Die Stiftungen des Mittelalters in rechts- und sozialhistorischer Sicht*, S. 81 f.

¹⁸ K. SCHMID, *Stiftungen für das Seelenheil*.

empfohlen, das zwar bereits lange bekannt war, aber nun zum festen Bestandteil letztwilliger Verfügungen wurde. Im Austausch für seine Legate sollte es dem Stifter zum einen Sicherheit für seine Seele in der Ewigkeit garantieren und zum anderen Vergebung für seine zeitlichen Vergehen bewirken und somit auch für seine *avaritia*¹⁹.

Aufgrund ihrer enormen Verbreitung in geographischer und sozialer Hinsicht stellen mittelalterliche Testamente mit ihren Stiftungen hervorragende und oftmals die einzigen Quellen zur «materiellen und geistigen Kultur» (Ahasver von Brandt) dar. Als massenhaft auftretende Verfügungen über materielle Güter, die im Bewußtsein des allgegenwärtigen Todes abgefaßt wurden, sind sie Zeugnisse der Verknüpfung beider Sphären miteinander, so daß ihre Aussagen sowohl Rückschlüsse auf Lebensauffassungen, ja Mentalitäten, als auch umgekehrt auf deren soziale Rahmenbedingungen zulassen²⁰. Begreift man das Stiftungsverhalten der Bürger einer Stadt als bewußte Reaktion auf zeitgenössische religiöse Anschauungen, so lassen sich aus der Anzahl und der Dotation von Stiftungen sowie aus ihrer Verteilung auf bestimmte Zwecke Vorstellungen ablesen, die sich die Geber von der jenseitigen Welt machten. So ordnete z.B. Margarete Darne, die Witwe eines Stralsunder Bürgermeisters, an, solange ihr Leichnam noch nicht beerdigt sei, sollten an die Armen ihrer Stadt Almosen verteilt werden. Und der Stralsunder Bürger Hans Wulf gab an mehreren Gotteshäusern seiner Stadt für das erste Jahr nach seinem Tod täglich je eine Seelmesse in Auftrag. Mit der Kumulation von Buß- und Fürbittleistungen in der Zeit kurz nach dem Tod verweisen beide Stiftungen auf den Glauben, daß dadurch die Seelenqualen bis zu einem abschließenden Urteil über das eigene Seelenschicksal verkürzt werden könnten. Dahinter steht die Vorstellung von einem Partikulargericht. Demgegenüber korrespondieren Stiftungen, die längerfristig, auf unbegrenzte Wiederholung angelegt waren, mit dem Glauben an das Jüngste Gericht, dem zufolge das Urteil über Heil oder Verdammnis der Seele erst am Ende der Zeit gefällt wird. Ralf Lusiardi, der die Vergabepraktiken der Stralsunder Bürgerinnen und Bürger mit ihren spätmittelalterlichen Testamenten und Urkunden in Relation zu religiösen Jenseitsvorstellungen analysiert hat, konnte zudem feststellen, daß das Aufkommen der Fegefeuerlehre in der Hansestadt keineswegs die gleiche Wirkung entfaltet hat wie etwa im Süden Frankreichs. Nach Aussage ihrer Testamente stifteten die Stralsunder auch weiterhin mehr

¹⁹ Ph. ARIÈS, *Geschichte des Todes*, München · Wien 1980, S. 249 f.

²⁰ J. WOLLASCH, *Hoffnungen der Menschen in Zeiten der Pest*, in «Historisches Jahrbuch», 110, 1990, S. 23-51.

im Hinblick auf ein endzeitliches Weltengericht als für ein kurz nach dem Tod angenommenes Partikulargericht²¹.

Frömmigkeit und Sorge um das Seelenheil sind nicht allein als individuelle religiöse Haltungen zu verstehen. Serielle Untersuchungen von Stifterintentionen und Vergabestrategien können demnach kollektive Einstellungen und deren allmählichen Wandel erschließen. Sie machen Handlungshintergründe und Verhaltensweisen der Personen und sozialen Schichten sichtbar, aus deren Kreisen die Stiftungen kamen. Damit gewähren Stiftungen zugleich Einblick in den sozialen Rahmen, innerhalb dessen sich religiöses Leben abspielte.

Auf das Leben im Diesseits bezogene Stiftungen hatten mehr das Wohl der Nachkommen oder allgemeiner den «gemeinen Nutzen» im Auge, d.h. den Vorteil jener sozialen Gruppen, in denen die Stifter gelebt hatten²². Im Gegensatz zu Meß- und Jahrtagsstiftungen für Verstorbene waren sie nicht auf die Vergangenheit und das Jenseits, sondern auf die Gegenwart und Zukunft der jeweiligen Zeitgenossen bezogen. In diesen Stiftungen spiegeln sich deshalb oft die Erfahrungen der Begründer wider, die sie in ihrem Lebenskreis gemacht hatten. Ein anschauliches Beispiel dafür stellen die testamentarischen Verfügungen des Kanonikers Arnold Bavensen aus Hameln dar, die er 1405 zur Verbesserung des schlechten Zustandes von Straßen und Brücken in der Stadt traf²³. Sein Legat begründete der Stifter damit, daß er mit eigenen Augen gesehen habe, wie eine Brücke eingestürzt und dadurch eine komplette Wagenladung Salz innerhalb von einer Stunde vernichtet worden sei. Ebenso habe er in anderen Städten beobachtet, daß Kauf- und Fuhrleute sowie Krämer schlechte Straßen mieden und umgingen, wodurch der Handel ausbleibe und damit alles, was dem gemeinen Besten des Landes diene. Zugleich sah sich der Kleriker genötigt, möglichen Einwänden gegen den ungewöhnlichen Zweck seiner Stiftung zu begegnen. Er habe nicht auf die Leute geachtet, die da meinten, daß derartiges nichts

²¹ R. LUSIARDI, *Stiftung und städtische Gesellschaft*, S. 30 Anm. 29 und 143, sowie DERS., *Fegefeuer und Weltengericht. Stiftungsverhalten und Jenseitsvorstellungen im spätmittelalterlichen Stralsund*, in M. BORGOLTE (ed), *Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten*, S. 97-109, hier S. 98 mit Anm. 4 und 5.

²² M. STAUB, *Memoria im Dienst von Gemeinwohl und Öffentlichkeit. Stiftungspraxis und kultureller Wandel in Nürnberg um 1500*, in O.G. OEXLE (ed), *Memoria als Kultur*, Göttingen 1995, S. 285-335.

²³ F. REXROTH, *Stiftungen und die Frühgeschichte von 'Policey' in spätmittelalterlichen Städten*, in M. BORGOLTE (ed), *Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten*, S. 111-131, hier S. 119, mit Quellennachweis.

fruchte und nicht zum gemeinen Besten beitrage. Er habe vielmehr den gemeinen Schaden und die Mißstände in der Stadt Hameln gesehen. Daher seien seine Verfügungen zu den Almosen und mildtätigen Werken zu zählen. Trotz ihrer starken Ausrichtung auf das diesseitige Leben entbehrt also auch diese Stiftung nicht der traditionell christlichen Motivik, nämlich des Motivs der *caritas*.

Andererseits können aus der Bevorzugung bestimmter Wirkungsabsichten Aussagen über das soziale Leben und die Rezeption zeitgenössischer Verhaltensregeln abgeleitet werden. Wie schon das vorangegangene Beispiel so stammt auch das folgende aus den Untersuchungen von Frank Rexroth, das den Beitrag des Stiftungswesens zur Entwicklung der obrigkeitlich gelenkten Armenversorgung und insbesondere den Zusammenhang zwischen innerstädtischer Disziplinierung und dem Stiftungswesen illustriert. Auf einer Sitzung des Gemeinen Rates von London im April 1417, die in Anwesenheit einer großen Anzahl von städtischen Bürgern stattfand, wurde ein Verbot der offen zugänglichen Badehäuser ausgesprochen. Begründet wurde diese Maßnahme damit, daß von diesen «Etablissements» nicht nur Mord und Gewaltverbrechen ausgingen, sondern daß in ihnen auch die Angehörigen der Bürgerhaushalte in das sündige Leben hineingelockt würden und dort die Güter ihrer Väter, Gatten und Herren vergeudeten und diese so ruinierten. Zugleich wurde angeprangert, daß die gefährlichen Häuser oftmals städtischen Aldermännern oder besseren Bürgern gehörten, die so als Vermieter für die Agenten des unmoralischen Lebenswandels fungierten und diesen dadurch begünstigten. Der Gewürzhändler und Aldermann Robert Chichele, der selbst Mieteinnahmen aus den Stadtgebieten bezog, in denen sich die fragwürdigen Häuser befanden, reagierte spontan und stiftete Immobilien mit einem Jahresertrag von 40 Mark, um die Kampagne gegen «das Milieu» zu unterstützen. Mit seiner «Hurenvertreibungs-Stiftung» behinderte der Aldermann die Ausdehnung des Milieus und stellte sich so demonstrativ auf die «richtige» Seite der städtischen Gesellschaft. Das Beispiel zeigt somit sehr anschaulich, wie Stiftungen in den Händen einer städtischen Obrigkeit als Instrument zur Einübung und Kontrolle sozialer Normen eingesetzt werden konnten²⁴. Ob nun als liturgische Maßnahme für das Seelenheil, Engagement für Arme und vom rechten Weg Abgekommene oder als Vorsorgeleistung für die eigenen Nachkommen – mit ihren verschiedenen Stiftungszwecken reagierten die Stifter auf eigene zeitgenössische Bedürfnisse oder auf solche,

²⁴ F. REXROTH, *Das Milieu der Nacht. Obrigkeit und Randgruppen im spätmittelalterlichen London*, Göttingen 1999, S. 324-327.

die sie anderen in ihrem Umfeld unterstellten. Aus dieser Perspektive betrachtet, verweisen Stiftungen auf die Lebenskreise ihrer Urheber, auf die sozialen Gruppen, mit denen sie in Verbindung standen, und auf die Art und Intensität der Beziehungen, die sie mit diesen verbanden.

3. *Das Hauptproblem der Stiftung: die Sicherung ihrer Dauer*

Wie konnte ein mittelalterlicher Stifter das Überleben seiner Gründung sichern? Wer garantierte für ihren Bestand, nachdem ihr Urheber gestorben war? Weltliches Recht und staatliche Ordnung waren hierzu nur unvollkommen in der Lage²⁵. Es lag daher zunächst näher, der eigenen Familie die Aufsicht zu übertragen. Aber konnte man Familienangehörigen trauen, deren Erbteil durch die Stiftung geschmälert worden war? Und schließlich konnte eine Familie auch irgendwann aussterben. Die meisten Stifter des Mittelalters haben deshalb ihre Stiftungen «der Kirche» anvertraut. Denn die Kirche war bereits da, bevor sie geboren wurden, und sie existierte immer noch, wenn sie starben. Als anscheinend unvergängliche Gemeinschaft, die sich selbständig immer wieder personell erneuerte und so Generationen überdauerte, bot sie die beste Garantie für die Fortdauer von Stiftungen auch nach dem Tod der Stifter.

Nahezu jede (mittelalterliche) Stiftung ist auf den Tod hin konzipiert, zumindest aber berücksichtigt sie ihn. Das ist schon dadurch bedingt, daß die festgelegten Stiftungszwecke nicht nur in Zeiten längerer Abwesenheit des Stifters, sondern sogar über dessen Tod hinaus erfüllt werden sollten. Damit erhob der Stifter einen recht weitgedehnten Herrschaftsanspruch. Auf der anderen Seite war der Stifter aber auf die Stiftungsorgane und -begünstigten angewiesen, weil sie ja seinen Willen exekutieren sollten. Ohne ihre fügsame Mitwirkung konnte keine stifterliche Absicht umgesetzt werden. Damit eine Stiftung dauerhaft funktionieren konnte, mußte den Personen, die sie in Gang halten sollten, ein gewisses Maß an Selbständigkeit eingeräumt werden. Michael Borgolte hat dieses wechselseitige Abhängigkeitsverhältnis in Anlehnung an Otto von Guericke mit dem Denkmodell von «Herrschaft und Genossenschaft» beschrieben²⁶.

²⁵ F. NEISKE, *Rechtssicherung und Praxis spätmittelalterlicher Gedenkstiftungen. Ein Beispiel des 14. Jahrhunderts*, in K. HAUCK et al. (edd), *Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters. Festschrift Ruth Schmidt-Wiegand*, Bd. 2, Berlin - New York 1986, S. 515-531.

²⁶ M. BORGOLTE, *Stiftungen des Mittelalters im Spannungsfeld von Herrschaft und Genossenschaft*.

Besonders deutlich kann das Wechselspiel von Herrschaft und Genossenschaft anhand von Kollegien und Universitätsstiften betrachtet werden. Stellt man die Stiftungsurkunden dieser Gemeinschaften ihren Statuten gegenüber und faßt dabei die Urkunden als stifterlichen Befehl auf und die Statuten als gemeinschaftliche Willensbildung in Reaktion auf die Vorschriften des Stifters, so läßt sich bestimmen, inwieweit die entsprechenden Gemeinschaften den Befehlen ihrer Stifter gefolgt sind, etwa hinsichtlich der Selbständigkeit der Dotation, der Stellenvergabe und der Stiftermemoria. Beim Vergleich der Universitätsstifte und Kollegien der drei ältesten deutschen Universitäten Prag, Wien und Heidelberg werden auf diese Weise drei Sachverhalte sichtbar: 1) daß eine Stiftung nicht durch einen einmaligen Akt begründet wird, sondern durch einen kommunikativen Prozeß zwischen dem Stifter und seinen Beauftragten; 2) daß die gestifteten Gemeinschaften in unterschiedlichem Maß über Selbständigkeit, also Genossenschaftlichkeit, verfügten und 3) daß die Einflußnahme der Stifter weniger über die Landesherrschaft und das Patronatsrecht führte, sondern vielmehr über die Art und Weise der Dotation, ob sie z.B. aus Landgütern oder aus landesherrlichen Zöllen bestand²⁷.

Wenn es einem Stifter gelungen war, die Empfänger zur Übernahme seines Auftrages zu verpflichten, so hatte er sich damit gleichsam ein Instrument zur Überwindung des eigenen Todes geschaffen. Denn diese Konstruktion ermöglichte dem Stifter, über seinen Tod hinaus mit den Nachlebenden in Verbindung zu bleiben, ja sogar weiterhin auf sie Einfluß zu nehmen. Das war möglich, weil in vormoderner Zeit die Anschauung bestand, daß Lebende und Tote eine Gemeinschaft bildeten, in der die Toten als voll rechtsfähige Mitglieder galten. Wenn der Name eines Verstorbenen im Gebet genannt wurde, konnte man ihn tatsächlich als anwesend betrachten. Bei Totenmählern wurde er als wirklicher Teilnehmer erlebt²⁸. Otto Gerhard Oexle hat für diese Denkform die Formel von der «Gegenwart der Toten» geprägt. «Erinnerung» und «Gedächtnis», die zwei Seiten von Memoria, besaßen demnach in der mittelalterlichen Gesellschaft eine andere Bedeutung und Funktion sowie einen anderen Stellenwert als heute. «Im älteren Sinn hat Memoria nicht nur die Bedeutung von 'Vergegenwärtigen' im bloß kognitiven oder emotionellen Sinn, sondern umfaßt Formen sozialen und rechtlichen Handelns, durch welche die Gegenwart der erinnerten

²⁷ W.E. WAGNER, *Universitätsstift und Kollegium*.

²⁸ O.G. OEXLE, *Mahl und Spende im mittelalterlichen Totenkult*, in «Frühmittelalterliche Studien», 18, 1984, S. 401-420.

Toten konstituiert wird»²⁹. Wiederum war es Michael Borgolte, der diese Beziehung zwischen Lebenden und Toten als Grundlage des mittelalterlichen Stiftungswesens erkannt und zum Ausgangspunkt für die Bearbeitung von Stiftungen gemacht hat³⁰.

Ein Beispiel aus der Wormser Bischofschronik, die Werner Graf von Zimmern 1550 verfaßt hat, mag diesen Zusammenhang verdeutlichen³¹. Am Rand der Originalhandschrift findet sich ein Nachtrag, den Zimmern selbst vorgenommen hat, zum Episkopat des Bischofs Konrad II. von Sternberg (1171-1192), der den Westchor des Wormser Doms hatte neu erbauen lassen, in dem er auch 1192 bestattet wurde. Im Jahr seines Todes habe der Bischof einen besonderen Jahrtag für sich gestiftet, der folgendermaßen zu begehen war: Der Vigil und dem Seelenamt sollte eine Person aus dem Domstift beiwohnen, die mit einer Mitra und dem kompletten bischöflichen Ornat gekleidet war und die auch einen Stab hielt. Diese Person sollte Bischof Konrad darstellen und daran erinnern, daß er diese Stiftung eingerichtet hatte. Die Kleriker des Domstifts, so Zimmern, sollten dadurch zu größerer Hingabe beim liturgischen Vollzug des Anniversars angespornt und eine Vernachlässigung der Stiftung verhindert werden.

Doch die Sicherung des Stiftungsfortbestandes wurde später auch in diesem Fall zu einem Problem: Im Laufe der Zeit, so fährt Zimmern fort, ließ sich nämlich niemand mehr dazu bewegen, die Rolle des Bischofs zu übernehmen. Und zwar, sagt Zimmern, weil aus der stifterlichen Verfügung «ein Spott gemacht worden» war, indem die betreffende Person als «toter Bischof» gehänselt wurde. Um die Stifterbestimmung dennoch weiterhin einhalten zu können, gingen die Kanoniker dazu über, anstelle lebender Darsteller eine Holzfigur zu verwenden, der sie nun die bischöflichen Kleider anzogen. In dieser Weise hat der Chronist Zimmern die Anniversarfeier noch um 1500 erlebt.

Die Veränderung im Stiftungsvollzug läßt einige Rückschlüsse hinsichtlich der Denkform von der «Gegenwart der Toten» zu. War es zum Zeitpunkt

²⁹ O.G. OEXLE, *Die Gegenwart der Toten*, in H. BRAET - W. VERBEKE (edd), *Death in the Middle Ages*, Leuven 1983, S. 19-77, hier S. 24 f.

³⁰ M. BORGOLTE, *Die Stiftungen des Mittelalters in rechts- und sozialhistorischer Sicht*, S. 87-94.

³¹ Vgl. M.V. SCHWARZ, *Liturgie und Illusion. Die Gegenwart der Toten sichtbar gemacht (Naumburg, Worms, Pisa)*, in W. MAIER - W. SCHMID - M.V. SCHWARZ (edd), *Grabmäler. Tendenzen der Forschung an Beispielen aus Mittelalter und früher Neuzeit*, Berlin 2000, S. 147-177, hier S. 160 f.

der Stiftung, also am Ende des 12. Jahrhunderts, noch möglich, daß der tote Stifter durch eine andere, ihn verkörpernde Person gleichsam eins zu eins vergegenwärtigt wurde, so machten die Zuschauer später ganz offensichtlich einen Unterschied zwischen dem Verstorbenen und seinem Darsteller. Sie nahmen ihn als Personifizierung des Stifters nicht mehr ernst, was sie durch die Verspottung seiner Person – nicht der des Bischofs – zum Ausdruck brachten. Die Ursache für das geänderte Erleben des Stiftungsvollzugs sah der Zeitgenosse Zimmern in der «allmählich fehlenden Andacht» sowohl bei «den Menschen» allgemein als auch bei den Geistlichen im speziellen.

Damit ist bereits das Problem von Zeitgebundenheit und sozialem Wandel in ihrem Einfluß auf das mittelalterliche Stiftungswesen berührt. Dabei geht es, wie das Beispiel schon angedeutet hat, weniger um die Veränderungen bei den Stiftungen und im Stiftungsvollzug an sich. Die Frage, inwieweit Stiftungsverfügungen und spätere Stiftungswirklichkeiten miteinander übereinstimmen, gewährt vielmehr Einblicke in jeweils zeitgenössische Maßstäbe und Denkhaltungen, die immer dann sichtbar werden, wenn aufgrund sich wandelnder Rahmenbedingungen die ursprünglichen stifterlichen Bestimmungen verändert bzw. neu angepaßt wurden. Marlene Besold-Backmund, die die «Frage nach der Praxis, nach der konkreten Stiftungswirkung und -wirklichkeit» als erste aufgeworfen hat, formulierte: «Stiftungen finden sich im Rahmen des sozialen Geflechts einer Stadt ... an dessen besonders wichtigen oder empfindlichen Knotenpunkten und bildeten sozusagen verstärkende oder schützende Manschetten, die den Zusammenhalt dieses vielleicht sehr spezifisch gestalteten Netzes gewährleisten sollten. Während sich das Geflecht der sozialen Beziehungen jedoch im Laufe der Zeit wandelte, blieben in den Stiftungen die auf eine bestimmte Situation zugeschnittenen Manschetten erhalten»³².

Die Metapher der «Manschetten» erscheint in zweifacher Hinsicht als besonders treffend: Zum einen bündelten Stiftungen die Interessen und Bedürfnisse ihrer Urheber und ihrer Umgebung mit Formen sozialer Hilfeleistungen. Zum anderen konservierten, ja zementierten Stiftungen aber gewissermaßen auch den Erfahrungshorizont der Stifter und transportierten Elemente älterer Kulturzustände in neuere. Zwangsläufig mußten daher die intendierte Kontinuität des Stiftungsauftrags und die Notwendigkeit seiner Modifizierung, eben wenn sich die gesellschaftlichen Bedingungen

³² M. BESOLD-BACKMUND, *Stiftungen und Stiftungswirklichkeit. Studien zur Sozialgeschichte der beiden oberfränkischen Kleinstädte Forchheim und Weismain*, Neustadt a.d. Aisch 1986, S. 12 und 8.

wandelten, in ein Spannungsverhältnis zueinander geraten. Neuere Untersuchungen haben sich daher die Darstellung sowohl der Entstehungs- als auch der Wirkungsgeschichte der Stiftungen zum Ziel gesetzt³³. Auf diesem Weg kann oftmals über Jahrhunderte hinweg nachgeprüft werden, ob und in welchem Maß die bereitgestellten Güter genutzt wurden und in welcher Relation die erbrachten Leistungen zu den Erwartungen und Hoffnungen der Stifter standen.

Damit wurde zugleich ein weiterer Perspektivewechsel vollzogen: Die Stiftungen des Mittelalters werden nicht länger allein aus der Sicht der Verstorbenen und ihrer Bedürfnisse betrachtet. Im Blickfeld steht nunmehr der Umgang der Nachlebenden mit den bereitgestellten Ressourcen und ihre Versuche, zwischen der Einhaltung der stifterlichen Auflagen und den Möglichkeiten und Notwendigkeiten ihrer zeitgenössischen Umgestaltung zu vermitteln.

In jüngster Zeit ist sogar gefragt worden, inwieweit Stiftungen in der Lage waren, ganze Gesellschaften zu prägen. Die Vielzahl der angesprochenen Themen und Aspekte hat deutlich werden lassen, daß Stiftungen zugleich die rechtlichen, wirtschaftlichen und religiösen Bereiche der mittelalterlichen Gesellschaft berührten und durchdrangen. Im Sinne einer «histoire totale» könnte man somit auch umgekehrt fragen, inwieweit sich in der Betrachtung von Stiftungen das soziale Ganze erschließt³⁴. Michael Borgolte hat vor kurzem die These aufgestellt, daß die Entfaltung des Staates und der Verfall des Stiftungswesens in historischer Sicht jeweils zusammengehören³⁵. «Wo der Staat die gesellschaftlichen Bedürfnisse definiert, haben die Stifter keine Entfaltungschance»³⁶. Gegenwärtig gibt indes der Staat mehr und mehr traditionelle Aufgaben in Fürsorge und Bildung an private Organisationen ab. Signalisiert also der schleichende Rückzug aus der Sozialfürsorge, der Kunstförderung und dem Bildungswesen eine derzeitige Schwäche des modernen Staates? Vor dem Hintergrund der regen politischen Diskussion,

³³ Vgl. hierzu die Beiträge in dem Sammelband M. BORGOLTE (ed), *Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten*, sowie B. SCHELLER, *Memoria an der Zeitenwende. Die Stiftungen Jakob Fuggers des Reichen vor und während der Reformation (ca. 1505-1555)*, phil. Dissertation Berlin, 2001.

³⁴ Vgl. M. BORGOLTE, «Totale Geschichte» des Mittelalters?.

³⁵ M. BORGOLTE, *Stiftungen, Staat und sozialer Wandel. Von der Gegenwart zum Mittelalter, in Stiftungen sichern Qualität. Öffentliche und private Kulturförderung in Stiftungsform*, Berlin 2001, S. 18-39.

³⁶ M. BORGOLTE, «Totale Geschichte» des Mittelalters?, S. 17.

die in Deutschland zur Zeit um eine Neufassung der Stiftungsgesetzgebung geführt wird, gewinnen Untersuchungen des mittelalterlichen Stiftungswesens, so gesehen, in einem Ausmaß an Aktualität und an gesellschaftlicher Relevanz, das für Mediävisten zwar größtenteils ungewohnt geworden sein dürfte, das zugleich aber auch zeigt, daß dies keineswegs so bleiben muß.

